

Sektion Wasserbau
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Telefon 062 835 34 50
Fax 062 835 34 59

Viel gestellte Fragen

- Zuständigkeit* 1. Wer ist in meiner Wohngemeinde Ansprechperson für Gewässer?
- Definition* 2. Was ist ein öffentliches Gewässer?
- Jedes dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne gilt, wenn es das Grundstück seines Ursprungs verlassen hat, als öffentliches Gewässer, sofern an ihm nicht privates Eigentum nachgewiesen ist. Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer öffentlicher oder privater Natur sei, entscheiden die Zivilgerichte (*§ 114 Abs. 1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)*).
- Öffentliche Gewässer sind Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle; Grundwasserströme und andere wichtige Grundwasservorkommen; Weiher, die aus öffentlichen Gewässern gespeisen werden; Bachquellen (*§ 114 Abs. 2 BauG*).
- Eigentum* 3. Wem gehören die Gewässer?
- An den öffentlichen Gewässern sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern, und den daraus entspringenden Quellen besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum (*Art. 664 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)*).
- Alle öffentlichen Gewässer, auch die nicht ausparzellierten, sind Eigentum des Kantons, soweit an ihnen nicht Eigentum Dritter nachgewiesen oder das Eigentum von Gemeinden durch den Regierungsrat nicht ausdrücklich anerkannt worden ist (*§ 116 Abs. 1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)*), *Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 3. Juni 1863*).
- Das Eigentum an einem Gewässer erstreckt sich auf dessen sämtliche Bestandteile, nicht aber auf Bauten, wie Brücken, Eindolungen oder Leitungen, die einer bewilligten Nutzung an Gewässer dienen und im Eigentum der Berechtigten stehen (*§ 116 Abs. 2 BauG*).
4. Wem gehören über Gewässer führende Brücken, Eindolungen?

Sie können dem Kanton, der Gemeinde oder Privaten gehören, denn das Eigentum an einem Gewässer erstreckt sich nicht auf Bauten, die einer bewilligten Nutzung an Gewässer dienen und im Eigentum der Berechtigten stehen (§ 116 Abs. 2 BauG).

Eindolungen
Verbau

5. Dürfen Gewässer eingedolt werden?
 - Fließgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden (*Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)*).
 - Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:
 - a. Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
 - b. Verkehrsübergänge;
 - c. Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
 - d. kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;
 - e. den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (*Art. 38 Abs. 2 GSchG*).
 - Neue Eindolungen von Gewässern darf der Gemeinderat im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechts mit Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt nur bewilligen, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern. Die Bewilligung ist nach Möglichkeit davon abhängig zu machen, dass im gleichen Gebiet ein entsprechendes Gewässer offen gelegt wird. Vorbehalten bleiben die Bewilligungen für Wasserbau und Gewässernutzung (*§ 119 Abs.2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)*).
 - Eindolungen können gemäss Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt nur bewilligt werden, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern. Die Bewilligung ist nach Möglichkeit davon abhängig zu machen, dass der Verursacher in der gleichen Region Ersatz schafft. Mit der Erteilung der Bewilligung muss die Ersatzmassnahme rechtlich und technisch sichergestellt werden (*§ 13 Abs. 1 des Dekretes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 (NLD; SAR 785.110)*).
6. Dürfen Eindolungen erneuert oder vergrössert werden?

Bestehende Eindolungen dürfen grundsätzlich weder erneuert noch vergrössert werden, denn dieses Vorhaben würde einer neuen Eindolung gleichgestellt.
7. Darf ein eingedoltes Gewässer überbaut werden?

Eingedolte Gewässer dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden, denn:

 - bei baulichen Eingriffen sind eingedolte Gewässer nach Möglichkeit wieder offen zu legen bzw. naturnah zu verbauen (*§ 13 Abs. 2 NLD*).
 - eingedolte Gewässer sind, wenn es nach Abwägung aller Interessen zumutbar ist, wieder offen zu legen und nach den Grundsätzen über die Beschaffenheit der Gewässer zu gestalten (*§ 119 Abs. 1 BauG*).
8. Wann müssen Gewässer ausgedolt werden?
 - Für die Schaffung künstlicher Fließgewässer und die Wiederinstandstellung bestehender Verbauungen nach Schadenereignissen gilt, dass bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wieder-

hergestellt werden muss und dass Gewässer und Ufer so gestaltet werden müssen, dass:

- a) sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b) die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben;

c) eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann

(Art. 4 Abs. 4, resp. Abs. 2 des Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (Wasserbaugesetz, WBG; SR 721.100)).

- Eingedolte Gewässer und Gewässer mit undurchlässiger Sohlen- oder Uferverbauung sind unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach Möglichkeit wieder offen zu legen bzw. naturnah zu verbauen, namentlich in folgenden Fällen:

- zur notwendigen Verbesserung des Naturhaushaltes (Wechselwirkung zwischen Oberflächen- und Grundwasser, Selbstreinigung, Tierwanderungen, Natur- und Landschaftsschutz),

- bei baulichen Eingriffen,

- bei Eingriffen in den Gewässerhaushalt eines natürlichen Einzugsgebietes (*§ 13 Abs. 2 NLD*).

- Eingedolte Gewässer sind, wenn es nach Abwägung aller Interessen zumutbar ist, wieder offen zu legen und nach den Grundsätzen über die Beschaffenheit der Gewässer zu gestalten (*§ 119 Abs.1 BauG*).

9. Dürfen Fliessgewässer verbaut werden?

- Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn:

a. der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert;

b. es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist;

c. dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne dieses Gesetzes verbessert werden kann.

(Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)).

- Der natürliche Verlauf des Gewässers muss möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässer weitgehend erhalten bleiben;

c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

(Art. 37 Abs 2 GSchG)

- eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde brauchen insbesondere:

c. für Fluss- und Bachverbauungen sowie Uferrodungen;

d. die Schaffung künstlicher Fliessgewässer eine Bewilligung zwingend ist.

(Art. 8 Abs. 3 lit c + d des Bundesgesetztes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0))

Ufergehölze

10. Gehören Ufergehölze zum Gewässer?

- Ufergehölze sind ökologischer Bestandteil von Gewässern (*§ 13 Abs. 3 des Dekretes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 (NLD; SAR 785.110)*).

- Ufergehölze sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren (*§ 117*

Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)).

11. Dürfen Ufergehölze beseitigt werden?
- Ufervegetation und andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich sind geschützt (*Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)*).
 - Die Beseitigung der Ufervegetation für standortgebundene Vorhaben kann ausnahmsweise bewilligt werden (*Art. 22 NHG*).
 - Ihre Beseitigung darf der Gemeinderat mit Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt nur bewilligen, wenn ein übergeordnetes Interesse dies erfordert. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den Wald (*§ 13 Abs. 3 resp. 1 NLD und § 117 Abs. 2 BauG*).
 - Mit der Erteilung der Bewilligung zur Beseitigung der Ufergehölze muss die Ersatzmassnahme rechtlich und technisch sichergestellt sein. Der Verursacher leistet einen Ersatz in der gleichen Region (*§ 13 Abs. 1 NLD*).

Gewässerunter-
halt

12. Brauchen Gewässer Unterhalt?
- Natürliche Oberflächengewässer verhalten sich dynamisch und müssen in der Wildnis nicht unterhalten werden. In unserer Kulturlandschaft hingegen, stellen wir an sie hohe Anforderungen, zum Beispiel:
- dürfen sie ihren Lauf nicht verlagern,
 - nicht über die Ufer treten,
 - müssen die Abwasser ableiten,
 - Kraft liefern, oder
 - Maschinen kühlen,
 - Naherholungs- und Nutzungsraum (Fischerei) bieten.
- Um diese Ansprüche zu erfüllen, ist der Gewässerunterhalt unentbehrlich.
13. Welche Ziele verfolgt der Gewässerunterhalt?
- Der Gewässerunterhalt will:
- der kontrollierte Abfluss des Wassers sicherstellen
 - Gewässer als Landschaftselemente erhalten und verbessern
 - die natürliche Funktion des Wasserkreislaufes sichern
 - den Lebensraum für Tiere und Pflanzen fördern.
14. Woraus besteht der Gewässerunterhalt?
- Zum Gewässerunterhalt gehören:
- a) die zur Erhaltung des Bettes und der Ufer normalerweise notwendigen Arbeiten, wie Entfernen von Auflandungen und Unrat, kleinere Reparaturen und Ufersicherungen, Pflege der Uferbestockung;
 - b) Wiederherstellungsarbeiten nach Schadenfällen.
- (§ 121 Abs.1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)).*
15. Wer muss die Gewässer unterhalten?
- Der Unterhalt der Gewässer obliegt den Eigentümern (*§ 121 Abs.2 BauG*), resp. den Konzessionsnehmern.
16. Wer ist für den Unterhalt von eingedolten Gewässern zuständig?
- Eingedolte Gewässer stehen im Eigentum der Berechtigten (*§ 116 Abs. 2*

BauG). Der Unterhalt obliegt diesen (§ 121 Abs. 2 *BauG*).

17. Wer finanziert den Gewässerunterhalt?

- Die Eigentümer der Gewässer, resp. die Konzessionsnehmer tragen grundsätzlich die Kosten der baulichen Massnahmen und des Unterhaltes (§ 122 Abs. 1 *BauG*).

- An die dem Kanton aus dem Wasserbau an seinen Bächen und aus deren Unterhalt sowie aus Massnahmen des Wasserhaushaltes erwachsenden Kosten haben die Gemeinden nach Massgabe der Verursachung und der Interesse Beiträge von 20 bis 60 Prozent zu leisten. Können sich Kanton und Gemeinden über die Beiträge nicht einigen, so entscheidet der Grosse Rat (§ 122 Abs. 2 *BauG*).

- An die dem Kanton aus dem Wasserbau an seinen Flüssen - Aare, Reuss, Limmat, Rhein - sowie am Hallwylersee, und aus deren Unterhalt sowie aus Massnahmen des Wasserhaushaltes erwachsenden Kosten gehen vollumfänglich zu seinen Lasten (*Ziff. 4.4.3 Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht vom Dezember 2003 (2. Auflage), (BNR)*).

18. Besteht eine Gewässerunterhaltungspflicht?

- Die Organe der Gewässerverwaltung darüber zu wachen haben, dass sich alle öffentlichen Gewässer in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt (§ 123 Abs. 1 *BauG*).

- Bei Wassergefahr haben die Gemeinden auch an öffentlichen Gewässern des Kantons bis zum Eingreifen der sonst zuständigen Organe die sichernden Massnahmen zu treffen. (§ 123 Abs. 3 *BauG*).

Unrat
Deponien
Gartenabfälle
Fahrzeuge
Maschinen

19. Wer entsorgt den Unrat an Gewässern?

Die Gemeinden sind verpflichtet, die auf ihrem Gebiet liegenden Bäche von Unrat zu reinigen (§ 121 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (*Baugesetz, BauG; SAR 713.100*)).

20. Sind Deponien an Gewässern gestattet?

Abfälle dürfen nur auf Deponien, also nicht an Gewässern, abgelagert werden (*Art. 30e Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)*).

21. Dürfen Gartenabfälle an Gewässern verbrannt werden?

Ausnahmsweise dürfen natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle ausserhalb von Anlagen, also auch an Gewässern, verbrannt werden, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen (*Art. 30c Abs. 2 USG*). Die Gemeinde kann diese Möglichkeit jederzeit unterbinden.

22. Dürfen ausgediente Fahrzeuge an Gewässern gelagert werden?

- Es ist verboten ausgediente Fahrzeuge, Anhänger, Landwirtschaftsmaschinen und ähnliche Geräte länger als 3 Monate im Freien, also auch an Gewässern, abzulagern oder stehen zu lassen (§ 43 Abs. 1 *BauG*).

- Halter oder Eigentümer ist verpflichtet, ausgediente Fahrzeuge und ihre Bestandteile einem bewilligten Sammelplatz zuzuführen (§ 43 Abs. 2 *BauG*).

Rechte

23. Welche Rechte haben Anstösser an öffentliche Gewässer?

Bei Bau, Unterhalt, und Benutzung öffentlicher Gewässer ist auf die Interessen der Anstösser Rücksicht zu nehmen (§ 125 Abs. 1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)).

Pflichten

24. Welche Pflichten haben Anstösser an öffentliche Gewässer?

Die Anstösser dürfen die öffentlichen Gewässer und ihre Benutzung, den Wasserabfluss, die Uferwege und Gehölze weder durch Bauten, Einfriedungen, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch andere Vorkehren beeinträchtigen (§ 125 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)).

25. Welche Eingriffe müssen Anstösser an öffentliche Gewässer dulden?

Die Anstösser müssen folgende Eingriffe dulden:

- a) den Durchfluss bestehender öffentlicher Gewässer und die mit ihrer Benutzung notwendig verbundenen, von Bundesrecht zugelassenen Einwirkungen;
 - b) Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhaltes, wenn diese sonst nur mit unverhältnismässigem Aufwand erfolgen könnten;
 - c) Vorkehren für die Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren;
 - d) den freien Zugang der Organe der Gewässerverwaltung zu den öffentlichen Gewässern;
 - e) das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern längs der öffentlichen Gewässer bis an die Grenzen, sofern dadurch das benachbarte Grundeigentum nicht übermässig beeinträchtigt wird;
- wo der Gewässereigentümer dieses Pflanzungsrecht ausübt, haben die Anstösser ebenfalls das Recht, Bäume und Sträucher an die Grenze zu setzen;
- f) das Anbringen von Pegeln, Signalen, Pfählen und dergleichen.
- (§ 126 Abs. 1 BauG).

Bauten

26. Darf man als Grundeigentümer an einem Gewässer einen Badesteg oder eine Treppe ins Wasser errichten?

Die Anstösser dürfen die öffentlichen Gewässer und ihre Benutzung, den Wasserabfluss, die Uferwege und Gehölze weder durch Bauten, Einfriedungen, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch andere Vorkehren beeinträchtigen (§ 125 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)). Dies bedeutet, dass für dieses Vorhaben beim Gemeinderat ein Baugesuch für eine Baute ausserhalb Bauzone einzureichen ist.

27. Wie nahe an Gewässer darf gebaut werden?

- Bauten haben einen Abstand von 12 m von Flüssen und einen solchen von 6 m von Bächen einzuhalten. Die Nutzungspläne und -vorschriften können vorsehen, dass die Abstände herauf- oder herabgesetzt oder aufgehoben werden (§ 127 Abs. 1 BauG).
- Die Abstände werden von der Grenze der Gewässer gemessen. Wenn diese nicht vermarktet sind, gelten die Uferlinien bei mittlerem Sommerwasserstand als Grenze (§ 127 Abs. 21 BauG).

28. Müssen widerrechtlich erstellte Bauten entfernt werden?

Wenn es die öffentlichen Interessen erfordern, kann der Gewässereigentümer

verlangen, dass bereits bestehende Bauten und Einfriedungen, die den Vorschriften widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden (§ 128 Abs. 1 BauG).

- Pflanzenschutzmittel
Dünger* 29. Dürfen Pflanzenschutzmittel und Dünger an Gewässern verwendet werden?
- Pflanzenschutzmittel dürfen in oberirdischen Gewässern und einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern nicht verwendet werden (*Ziff. 1.1 Abs. 1 lit e des Anhanges 2.5 der Verordnung zur Reduktion von Risiko beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)*).
- Dünger dürfen in oberirdischen Gewässern und einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern nicht verwendet werden (*Ziff. 3.3.1 Abs. 1 lit d des Anhanges 2.6 ChemRRV*).
- Fall-, Schwemm-,
Totholz* 30. An welchen Gewässerabschnitten ist Totholz erwünscht?
Sofern sich die öffentlichen Gewässer in einem Zustand befinden, der deren bestimmungsgemässen Gebrauch und es die angrenzenden Verhältnisse wie Eigentum, Nutzung, Erschliessung erlauben, wird Totholz stehen, resp. liegen gelassen.
Weil Totholzeintrag ein ständig wirkender Prozess und somit Bestandteil der Gewässerdynamik ist, soll Totholz im Gewässer verbleiben. Nur wenn vom ihm erhebliche Gefahren ausgehen und der Hochwasserschutz beeinträchtigt wird, ist eine Entnahme nötig.
31. Wer räumt Gewässer von Fall- und Schwemmholz?
Zwecks Gewährleistung der Hochwasserschutzfunktion wird so wenig wie möglich, resp. so viel wie notwendig geräumt. Das heisst, dass dieses Holz nicht zwingend im Rahmen des Gewässerunterhalts geräumt wird, denn die Organe der Gewässerverwaltung haben darüber zu wachen, dass sich alle öffentlichen Gewässer in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt (*§ 123 Abs. 1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)*).
- Renaturierungen* 32. Wozu sind Renaturierungen gut? nach dem Motto: es wurde soviel Geld und Arbeit aufgewendet, das Gewässer zu kanalisieren. Warum wird nun mit teurem Geld alles wieder rückgängig gemacht und wem bringt das was?
Die seinerzeit vorwiegend zur Gewinnung von Landwirtschaftland für ein 5-jähriges Hochwasser dimensionierte Kanäle und Eindolungen sind, bezogen auf die heutigen Bedürfnisse (Hochwasserschutz in eingezontem Land), unterdimensioniert. Diese Kunstbauten haben ein Alter erreicht, bei welchem sie erneuert werden müssten. Aus betriebs- und volkswirtschaftlichen (Hochwasser) Gründen, kommt es günstiger dem Gewässer den notwendigen Raumbedarf zur Verfügung zu stellen damit es seine Hauptaufgaben erfüllen kann:
a) Transport von Wasser und Geschiebe;
b) Bildung und Vernetzung von Lebensräumen;
c) Reduktion des Nährstoffeintrages;

- d) Selbstreinigungskraft;
- e) Angebot von Erholungsraum
- die Kantone sind dazu verpflichtet den Raumbedarf der Gewässer, der für den Hochwasserschutz und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist festzulegen (*Art. 21 Abs. 2 Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)*) und
- den Raumbedarf der Gewässer bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen (*Art. 21 Abs. 3 WBV*).

Wasserentnahmen und -einleitungen

33. Darf ich Wasser aus einem Gewässer entnehmen, resp. Wasser in ein Gewässer einleiten?
- Die Nutzung der oberirdischen Gewässer ist im Rahmen des Gemeingebrauches frei.
 - den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen an oberirdischen Gewässern und ihrem Gebiet sind bewilligungspflichtig. Der Regierungsrat kann geringfügige Nutzungen von der Bewilligungspflicht ausnehmen. (*§ 4 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 (Gewässernutzungsgesetz, GNG; SAR 763.200)*).
 - Wasserentnahmen sowie Einleitung von Abwasser und von Wasser, dem Wärme entzogen oder abgegeben wurde sind bewilligungspflichtig (*§ 5 Abs. 2 lit b Verordnung zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässern vom 24. Dezember 1954 (VV GNG; SAR 763.211)*).
- Gesuche für Bewilligungen für die Gewässernutzung sind gegebenenfalls gemeinsam mit dem Baugesuch beim Gemeinderat einzureichen. Gesuche für bewilligungspflichtige Nutzungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen, sind beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt einzureichen.
34. Was müssen die Gesuche für Bewilligungen für die Gewässernutzung beinhalten?
- Für bewilligungspflichtige Nutzungen an oberirdischen und unterirdischen Gewässern ist dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt ein schriftliches Gesuch mit folgenden Beilagen vierfach einzureichen:
- a) Situationsplan (Kopie des Grundbuchplanes) mit eingetragener Lage der Nutzungsanlage,
 - b) Beschreibung der geplanten Anlage und der beabsichtigten Nutzung,
 - c) Konstruktionspläne der Nutzungsanlage.
- das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann weitere Unterlagen verlangen.
 - soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, darf mit der Nutzung und den Bauarbeiten für die Nutzungsanlage erst nach Zustellung der Bewilligung begonnen werden. (*§ 9 VV GNG; SAR 763.211*).

Gewässerverschmutzung, Fischsterben

35. Wem melde ich eine Gewässerverschmutzung, ein Fischsterben?
- Eine Gewässerverschmutzung, ein Fischsterben ist unverzüglich der Kantonspolizei zu melden.

Hochwasser,
Kartenwerke

36. Was ist eine Gefahrenhinweiskarte?
Eine Übersichtskarte, die nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt wird und auf Gefahren hinweist, die erkannt und lokalisiert, aber nicht im Detail analysiert und bewertet sind.
37. Was ist eine Intensitätskarte?
Eine Karte, welche die räumliche Ausdehnung eines Naturereignisses mit einer bestimmten Wiederkehrdauer zeigt und auf der verschiedene Intensitätsstufen unterschieden werden.
38. Was bedeutet Intensität (Intensitätsklasse)?
Die physikalische Grösse eines Naturereignisses.
39. Was ist Gefahrenkarte?
Eine Karte, die nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt wird und innerhalb eines Untersuchungsperimeters detaillierte Aussagen macht über die Gefahrenart, die Gefahrenstufe und die räumliche Ausdehnung der gefährlichen Prozesse.

Gefahrenkarte

40. Welche gesetzliche Grundlage hat die Gefahrenkarte?
- Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Kantone zur Ermittlung der Gebiete, die durch Naturgefahren gefährdet sind (*Art. 6 Abs. 2 lit c Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, (SR 700))*). Durch Naturgefahren bedrohte Flächen eignen sich nur beschränkt oder gar nicht als Bauland.
- Die Pflicht zur Erstellung von Gefahrenkarten und ihre Berücksichtigung in der Richt- und Nutzungsplanung festgehalten ist in Art. 21 der *Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, (SR 721.100.1))* festgehalten.
41. Ist die Gefahrenkarte grundeigentümergebunden?
- Die Gefahrenkarte Hochwasser gibt eine detaillierte Übersicht über die Gefährdungssituation. Sie lokalisiert die Gefahrengebiete in 5 Gefahrenstufen, abgestuft nach Intensität der Gefahreneinwirkung und der Eintretenswahrscheinlichkeit. Die Gefahrenkarten sind fachtechnische Gutachten ohne Rechtskraft. Sie sind die Grundlage für die Ausscheidung von Gefahrenzonen und Nutzungsbestimmungen in der Nutzungsplanung, für die Formulierung von Auflagen im Baubewilligungsverfahren, für die Projektierung von Schutzmassnahmen und für die Notfallplanung.
- Erkenntnisse aus der Gefahrenkarte können grundeigentümergebunden werden, wenn sie in der Nutzungsplanung umgesetzt oder in einer Baubewilligung als Auflage formuliert werden. In beiden Fällen hat der Grundeigentümer die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen.
42. Muss die Gemeinde die Gefahrenkarte in der Planung und bei Bewilligungen berücksichtigen?
Die Gemeinden sind verpflichtet bestehende Gefahrenkarten in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen (*Art. 21 Abs. 3 WBV*). In Zusammenhang mit dem Erlass einer Verfügung – zum Beispiel einer Baubewilligung – ist die Behörde verpflichtet, bei ihrer Beurteilung des Sachverhalts die Resultate der Gefahren-

karte zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn die Resultate noch nicht in die Richt- und Nutzungsplanung eingeflossen sind. Rechtsgrundlage dazu ist in Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)) (Baureife) und in Art. 67 BauG (Ausnahmen) gegeben. Tut eine Behörde dies nicht, so begeht sie einen Fehler, indem sie den rechtserheblichen Sachverhalt nicht richtig festgestellt hat.

43. Welchen Stellenwert hat die Gefahrenkarte für das Aargauische Versicherungssamt (AVA)?
- Das AVA verfolgt das Ziel, die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer vor vermeidbaren, vorhersehbaren Gebäudeschäden zu verschonen und die Solidarität nicht zu strapazieren, da sich letztlich alle Schäden auf die Prämienhöhe auswirken.
 - Da Gefahrenkarten Hochwasser und entsprechende Massnahmenplanungen die präzisesten Instrumente sind, um die konkrete Überschwemmungsgefahr korrekt einschätzen zu können, wird deren Erstellung durch das AVA unterstützt.
 - Anhand der bestehenden Erkenntnisse, vorzugsweise aufgrund von Gefahrenkarten, wirkt das AVA im Rahmen der Raumplanung darauf hin, dass in gefährdeten Gebieten Bauten so errichtet werden müssen, dass im Hochwasserfall an ihnen keine Schäden entstehen. Sofern dies nicht mit zumutbaren Massnahmen realisiert werden kann, verwendet sich das AVA für die Nichteinzonung des fraglichen Areals.
 - Sofern eine Gefahrenkarte oder andere Erkenntnisse aufzeigen, dass bereits bestehende Bauten überschwemmungsgefährdet sind, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen. Über diese wird im Einzelfall entschieden. Namentlich bei einer Wiederholung eines Elementarschadens ist nicht auszuschliessen, dass das AVA die Realisierung zumutbarer Schutzmassnahmen verlangt, verfügt sie doch grundsätzlich auch über die Möglichkeit, einen Versicherungsausschluss vorzunehmen.

*Hochwasser,
Ereignisse*

44. Was ist ein HQ100 (100-jährliches Hochwasser)?
Ein Hochwasser, das statistisch im Durchschnitt einmal in hundert Jahren auftritt.
45. Was ist ein EHQ (Extremhochwasser)?
Sehr seltenes Hochwasserereignis, bei dem der höchste bekannte Abflusswert überschritten wird.
46. Was ist eine Dammüberströmung?
Ist die Abflusskapazität in einem mit Dämmen gesicherten Flussabschnitt erschöpft, fliesst das ausgetretene Wasser über die Böschung eines Dammes in die nebenliegende, tiefere Ebene.
47. Was ist eine Objektkategorie?
Gruppe von Objekten mit gleichem Schutzbedarf (z.B. Siedlungen, Infrastrukturanlagen, Landwirtschaftsflächen, Sonderobjekte).
48. Was ist ein Überlastfall?
Szenario, bei dem das Restrisiko auf Basis EHQ ermittelt wird.

Hochwasser;
Schutz

49. Wer ist zuständig für den Hochwasserschutz?

Die Kantone sind zuständig für den Hochwasserschutz (*Art. 2 Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau, WBG, (SR 721.100)*) Das WBG definiert, dass Hochwasserschutz in erster Linie mit raumplanerischen Massnahmen und Gewässerunterhalt gewährleistet werden soll (*Art. 3 Abs. 1 WBG*). Erst in zweiter Linie soll auf technische Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen oder Rückhaltungen zurückgegriffen werden (*Art. 3 Abs. 2 WBG*).

50. Wer muss Massnahmen aus der Gefahrenkarte realisieren?

- Je nach Massnahme sind unterschiedliche Akteure angesprochen. Der grösste Teil der Gewässer sind öffentlich und im Eigentum des Kantons. Für Massnahmen am Gewässer (Erstellung neuer und Änderung bestehender Wasserläufe sowie Neugestaltung von Ufern) und den Unterhalt ist der Kanton zuständig. An die Kosten der baulichen Massnahmen und des Unterhalts haben die Gemeinden nach Massgabe der Verursachung und der Interessen Beiträge von 20 bis 60 Prozent zu leisten (*§ 122 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)*).

- Für Bauten, die einer bewilligten Nutzung am Gewässer dienen und im Eigentum der Berechtigten stehen, beispielsweise Brücken, Eindolungen, Leitungen etc.) ist der Eigentümer zuständig. Im Falle von Kantonsstrassen ist das der Kanton, im Falle von Gemeindestrassen die Gemeinde und im Falle von privaten Nutzung der Private (*§ 121 Abs. 2 BauG*).

Die Nutzungsplanung ist Sache der Gemeinde und somit auch die Umsetzung der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung.

Objektschutzmassnahmen sind Sache des Eigentümers. Eine direkte Verpflichtung zur Ergreifung von Objektschutzmassnahmen aufgrund des Bestehens einer Gefahrenkarte trifft die GebäudeeigentümerInnen nicht. Hingegen liegt es in deren Eigeninteresse, bei einer erkannten Gefährdung Schutzmassnahmen zu realisieren, um alle negativen Begleitumstände auch versicherter Gefahren zu vermeiden. Bei einer Wiederholung eines Elementarschadens ist nicht auszuschliessen, dass das AVA die Realisierung verlangt.

51. Was bedeutet Abflusskapazität (hydraulische Überlastung)?

Die maximal mögliche Wassermenge, die in einem Gerinne abfliessen kann, ohne dass das Gewässer über die Ufer tritt.

52. Was ist ein Abflusskorridor?

Ein Gebiet, durch welches das aus dem Gerinne ausgetretene Wasser gezielt abgeleitet wird.

53. Was ist eine Hochwasserentlastung?

Eine Massnahme/Anlage, die dazu dient, Hochwasser schadlos abzuführen.

54. Was ist Hydraulik?

Ein Teilgebiet der Hydromechanik, das sich mit dem Strömungsverhalten des Wassers (und anderer Flüssigkeiten) in Leitungen und offenen Gerinnen befasst.

55. Was ist Hydrologie?

Die Wissenschaft, die sich mit dem Vorkommen, der Zirkulation, der Verteilung

und den Eigenschaften von Wasser über, auf und unter der Erdoberfläche sowie seinen Wechselbeziehungen mit der Umwelt befasst.

56. Was ist ein Rückhalteraum?

Ein Speicher- oder Stauraum, der für die vorübergehende Aufnahme von Hochwasser zur Verfügung steht.